

Entsprechend § 106 Abs. 2 StGB muß der Täter das Zusammenwirken mit den im Tatbestand genannten Stellen und Personen wollen und in Kenntnis dessen, daß sie eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit durchführen, handeln.

Die gesetzliche Regelung *der straffer schwerer Umstände* gemäß § 106 Abs. 2 StGB entspricht der erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze, die im Zusammenwirken mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist, bzw. planmäßig begangen werden.

Ein *Zusammenwirken* im Sinne des § 106 Abs. 2 StGB liegt z. B. vor, wenn der Täter im Auftrage einer feindlichen Stelle gegen die DDR gerichtete Hetzschriften in die DDR einschleust bzw. an eine derartige Stelle übergibt.

Die Alternative *planmäßige staatsfeindliche Hetze* ist nicht identisch mit mehrfacher Tatbegehung. Planmäßige staatsfeindliche Hetze kann z. B. gegeben sein, wenn der Täter die Tat systematisch und zielstrebig vorbereitet, um eine große Wirksamkeit zu erreichen, er dazu spezifische Mittel und Methoden der Tatausführung auswählt oder aber auch zielgerichtet auf eine oder mehrere Personen mit hoher Intensität hetzerisch einwirkt. Deshalb kann planmäßige staatsfeindliche Hetze sowohl bei einmaligen als auch bei mehrfachen Handlungen vorliegen. Andererseits reicht die mehrfache Tatbegehung allein zur Begründung der Planmäßigkeit im Sinne des § 106 Abs. 2 StGB nicht aus.

*Vorbereitung* und *Versuch* sind strafbar (§ 106 Abs. 3 StGB). Das Handeln des Täters kann mehrere mögliche Alternativen der Tatbegehung erfüllen, so z. B., wenn der Täter selbst Hetzschriften hergestellt hat und diese zu einem späteren Zeitpunkt verbreiten wollte. In solchen oder ähnlichen Fällen ist der Täter wegen vollendeter staatsfeindlicher Hetze strafrechtlich verantwortlich, da mit dem Herstellen der Hetzschriften die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Deliktes erfüllt sind. Die Vorbereitung in bezug auf das Verbreiten ist bei der Gesamteinschätzung des Verbrechens entsprechend zu berücksichtigen.

Ein nach Abs. 1 Ziff. 2 vollendetes Verbrechen kann Versuch des schweren Falles der staatsfeindlichen Hetze gemäß Abs. 2 sein, wenn ein Täter z. B. Hetzschriften hergestellt und sie einer dritten Person zur Weiterleitung an eine feindliche Stelle oder Person im Sinne des § 106 Abs. 2 übergeben hat.

### *Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung*

Die staatsfeindliche Hetze grenzt sich von Straftaten gemäß §§ 137 bis 140, 220 bis 223 StGB durch die objektive Tatschwere und den Inhalt des Vorsatzes ab. Die genannten Straftaten der allgemeinen Kriminalität sind nicht darauf gerichtet, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln. Die staatsfeindliche Hetze schließt deshalb die *tateinheitliche* Anwendung der §§ 137 bis 140, 220 bis 223 StGB aus.

Staatsfeindliche Hetze kann die konkrete Methode der Verbrechensbegehung einzelner anderer Staatsverbrechen, z. B. § 105 und § 107 StGB sein. Soweit diese Begehungsweisen nur Methoden der Begehung anderer Staatsverbrechen sind, werden diese Normen und grundsätzlich nicht § 106 StGB tateinheitlich angewandt.

Paragraph 106 StGB und § 99 StGB können in *Tateinheit* angewandt werden, wenn die landesverräterische Nachrichtensammlung zugleich die tatbestandsmäßigen Anforderungen des § 106 StGB erfüllt.

Der schwere Fall der Hetze gemäß § 106 Abs. 2 StGB in der ersten Alternative (*Zusammenwirken mit feindlichen Kräften*) setzt im Falle der Vollendung der Tat eine *staatsfeindliche Verbindung* voraus. In diesen Fällen kommt § 100 StGB nicht zur Anwendung, da § 100 StGB von § 106 Abs. 2 StGB konsumiert wird.

*Paragraph 92 StGB* ist gegenüber § 106 Abs. 1 StGB das *spezielle Gesetz*; deshalb ist tateinheitliche Anwendung ausgeschlossen.

Bestimmte Zusammenhänge sind ebenfalls zwischen staatsfeindlicher Hetze und ungesetzlicher Verbindungsaufnahme gemäß § 219 Abs. 2 StGB zu beachten. Es handelt sich hierbei um eine Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung. Handlungen nach § 219 Abs. 2 StGB erfolgen nicht mit dem Ziel, verfassungsmäßige Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln. Tateinheit zwischen § 106 StGB und § 219 Abs. 2 StGB ist ausgeschlossen.

### **2.3.7.**

#### **Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß**

Mit der Inspirierung, Bildung und Organisation verfassungsfeindlicher Vereinigungen, Organisationen und sonstiger derartiger Personenzusammenschlüsse versucht der Gegner — insbesondere